

# RS Vwgh 1998/9/9 98/04/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1998

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §102 Abs1 Z3 idF 1997/I/063;

GewO 1994 §102 Abs2 idF 1997/I/063;

GewO 1994 §108 Abs1 Z4 idF 1997/I/063;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/12/10 96/04/0157 1 (hier: Ebenso ohne Bedeutung ist eine Befürwortung der Ausübung des Handwerks der Rauchfangkehrer durch den ASt durch Gemeinden des Kehrbezirkes)

## Stammrechtssatz

Der Bedarf nach der Gewerbeausübung muß in dem objektiv gegebenen Verhältnis von Angebot und Nachfrage seinen Ausdruck finden; hiebei ist auf die bestehenden einschlägigen Betriebe Bedacht zu nehmen. Ein Bedarf ist nicht gegeben, wenn die bestehenden einschlägigen Betriebe zur Zufriedenheit der Bevölkerung tätig werden, wobei der Wunsch der Kunden nach Leistungen eines bestimmten Betriebes für die Beurteilung des Bedarfes ohne Bedeutung ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040100.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)